



Badminton Club Burg 1955 e. V.

Vereinsregister Amtsgericht Wuppertal Nr. 25904

Satzung

(Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. April 2022)

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport im Allgemeinen zu pflegen, sportliche Übungen und Leistungen insbesondere den Badminton-Sport zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
 - b) Durchführung von Trainingsstunden.
 - c) Teilnahme am Spielbetrieb des Badminton Landesverbandes NRW und des Deutschen Badminton Verbandes.
 - d) Förderung des grenzüberschreitenden Spielbetriebs.

§ 2

Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und andere Grundsätze

1. Der Verein ist Mitglied im Qualitätsbündnis Sport NRW. Zum Schutze unserer Mitglieder machen wir uns das Thema Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe. Neben anderen Maßnahmen im Hinblick auf Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt, sind diese Themen bei uns elementarer Bestandteil in der Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern.
2. Alle Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter verpflichten sich, alle zwei Jahre dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieser Vorgang ist vom Vorstand entsprechend zu dokumentieren.
3. Alle Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich, den Ehrenkodex zum Schutz der Persönlichkeit und der persönlichen Entwicklung jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und einzuhalten. Dieser Vorgang ist vom Vorstand entsprechend zu dokumentieren.
4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3

Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr – Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein führt den Namen „Badminton Club Burg 1955 e. V.“ und hat seinen Sitz in Solingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Farben des Vereins: Stadtwappen der ehemaligen Stadt Burg/W.
4. Der Verein ist Mitglied im Badminton Landesverband NRW und im Landessportbund.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven-, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme am Übungsbetrieb im Rahmen der festgesetzten und bekannt gegebenen Übungszeiten.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins mit besten Kräften zu fördern;
 - b) die Satzungen des Vereins und der Verbände zu beachten, denen der Verein angehört;
 - c) sich sportlich einwandfrei zu verhalten;
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Gesamtvorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Der Gesamtvorstand kann eine Aufnahmesperre verfügen, wenn ein ordnungsgemäßer Übungs- und Spielbetrieb nicht mehr möglich ist. Diese Aufnahmesperre kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.



3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Eine Freigabe eines Mitglieds für einen anderen Verein kann erst erfolgen, wenn alle Beitragsrückstände beglichen sind und im Besitz befindliches Vereinseigentum dem Gesamtvorstand zurückgegeben wurde.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt
 - a) eine Aufnahmegebühr und
 - b) einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossen wird.
 - c) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich jeweils zu Beginn des Quartals im Einzugsverfahren erhoben. Barzahlung ist nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes und nur als Jahresbeitrag möglich, er wird im ersten Monat des Jahres fällig. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft außerhalb der Quartalsgrenzen bzw. innerhalb des Jahres wird der anteilige Beitrag für das Quartal mit der nächsten Erhebung eingezogen bzw. für den Rest des Kalenderjahres erhoben. Bei Bedürftigkeit kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds, durch Beschluss des Gesamtvorstandes, im Einzelfall vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden.



2. Bei Austritt wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bzw. für das volle Kalenderjahr auch bei Barzahlern nicht zurückgezahlt.
3. Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
4. Die aktuellen Gebühren können der Finanzordnung entnommen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und dem erweiterten Vorstand,
- b) die Jugendabteilung, bestehend aus dem Jugendvorstand und der Jugendvollversammlung
- c) der Beirat und
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Gesamtvorstand

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt ein Jahr, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand), welcher gebildet wird durch
 - i.) den 1. Vorsitzenden
 - ii.) den Geschäftsführer
 - iii.) den Kassierer
 - b) dem erweiterten Vorstand, welcher gebildet wird durch
 - i.) den 2. Vorsitzenden
 - ii.) den/die Sportwart(e)
 - iii.) den/die Jugendwart(e)
 - iv.) den/die Pressewart(e)
 - v.) den/die Zeugwart(e)
 - vi.) den Protokollführer
2. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Beim Amtsgericht eingetragen werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelberechtigung vertreten.
3. Richtlinien für Ausgaben:
 - a.) bis 1.500,- € für Einzelausgaben mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
(„Einzelausgaben“ sind Ausgaben für einen Einzelartikel in einer Bestellung, z.B. Ballmaschine)
 - b.) bis 3.500,- € für Sammelausgaben mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
(„Sammelausgaben“ ist die Summe mehrerer Bestellposten in einer Bestellung, z.B. Trikots & Hosen, oder auch eine größere Anzahl eines Einzelartikels, z. B. Bälle oder Trikots)
 - c.) über 1.500,- € für Einzelausgaben oder über 3.500,- € für Sammelausgaben mit Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.



4. Richtlinien für Einnahmen:
Die Höhe der Einnahmen ist nicht begrenzt.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder der gemeinsamen Unterschrift durch zwei aus drei Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender, Kassierer, Geschäftsführer).

§ 10

Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand bildet das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vereinsvorstand.
2. Er ist dafür verantwortlich, die Wünsche der Jugend nach Machbarkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen und diese dem Vereinsvorstand vorzustellen.

§ 11

Die Jugendvollversammlung

1. Die Vereinsjugendvollversammlung bildet das höchste Organ der Jugend des „Badminton Club Burg 1955 e. V.“.
2. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Wahl der Jugendvertreter in den Jugendvorstand und die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.

§ 12

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an
 - a) je ein Sprecher der Mannschaften und
 - b) der Jugendsprecher.
2. Die Mannschaftssprecher werden von den Aktiven der entsprechenden Mannschaften gewählt, der Jugendsprecher von allen Jugendlichen und Schülern.
3. Der Beirat berät den Gesamtvorstand und insbesondere den/die Sportwart(e) in allen Fragen des Übungs- und Sportbetriebes sowie für Vereinsveranstaltungen und Turniere.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, vom Gesamtvorstand einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder durch elektronische Medien einzuladen.
5. Der Gesamtvorstand hat jederzeit das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Gesamtvorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder durch elektronische Medien einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einhaltung der Frist ist damit auch gewahrt, wenn in der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung vorsorglich ein entsprechender Termin im Falle einer Beschlussunfähigkeit mit bekanntgegeben wird, sofern dieser der obigen 3-Wochen-Regel genügt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (inkl. erweiterter Vorstand);
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Gesamtvorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung von Entlastung;
4. Beschließen des Haushaltsplanes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand vorgelegten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
4. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, die anwesenden Mitglieder entscheiden mit Mehrheit eine geheime Wahl durchzuführen.
5. Für die Wahl der laut Satzung zu Wählenden, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei mehr als zwei Bewerbern nur zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.



2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Sitzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, den eine Satzungsänderung erhält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen (Enthaltungen zählen nicht zur Mehrheitsberechnung).

§ 18 **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss, dem sämtliche Mitglieder zustimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der ehemaligen Stadt Burg a. d. Wupper zu verwenden hat.

§ 20 **Ergänzende Vereinsordnungen**

Des Weiteren legt der Gesamtvorstand weitere Regelungen zur vereinsinternen Organisation über sogenannte ergänzende Vereinsordnungen fest. Diese gehören ausdrücklich nicht zur Satzung, damit Änderungen an ihnen durch entsprechende Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung auch ohne Eintragung ins Vereinsregister wirksam werden. Eine Übersicht der aktuell gültigen ergänzenden Vereinsordnungen wird separat außerhalb dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

Änderungen der jeweiligen Ordnung werden durch die Mitglieder- oder Jugendversammlung (je nach Geltungsbereich) beschlossen und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.

Diese Satzung wurde verabschiedet mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. April 2022. Sie ersetzt die Satzung mit Datum vom 19. März 2019.